

Die job-com fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien betriebliche Ausbildungsverhältnisse für Menschen, die am Ausbildungsmarkt als benachteiligt gelten, in Unternehmen aller Branchen, mit dem Ziel die Einmündung dieser Personengruppe in betriebliche Erstausbildung zu steigern.

Rechtsgrundlage

Förderrechtsgrundlage ist § 16f (2) SGB II.

Personenkreis

Benachteiligte Ausbildungsbewerber/innen im Sinne von § 16f (2) sind

1. Langzeitarbeitslose nach § 18 SGB III und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Wenn Ausnahmetatbestände (z.B. besondere persönliche Umstände) vorliegen, kann ein ABB auch bis zum 35. Lebensjahr gefördert werden.

Benachteiligte Ausbildungsbewerber/innen sind insbesondere Personen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Schulabgänger/in des laufenden Jahres, der/die bis zum 30.08. des gleichen Jahres noch nicht in ein betriebliche Ausbildung eingemündet ist
- Hauptschüler/in, Förderschüler/in oder Bewerber/in, der/die an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilgenommen und/oder sich in den Vorjahren vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben hat
- Bewerber/in ohne Schulabschluss
- Bewerber/in mit einfachem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) oder Förderschulabschluss
- Bewerber/in, der/die im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen hat
- Bewerber/in mit sozialen Problemen
- Bewerber/in mit gesundheitlichen bzw. körperlichen Problemen oder Lernbeeinträchtigungen
- Auszubildende/r, die/der seinen Ausbildungsplatz durch Insolvenz, Betriebsstilllegung oder Wegfall der Ausbildungsbe rechtigung verloren hat.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte und ausbildungserfahrene Unternehmen aller Branchen.

Fördergegenstand

Gefördert wird die betriebliche Ausbildung eines/r benachteiligten Ausbildungsbewerber/in in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, dessen/deren Ausbildungsverhältnis bis zum 30.12.2027 beginnt. Förderfähig sind nur Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) oder dem Seemannsgesetz.

Der Ausbildungsvertrag muss den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) oder dem Seemannsgesetz abgeschlossen werden.

Nicht gefördert wird eine Maßnahme zur Weiterbildung.

Entsprechend § 8 BBiG bzw. § 27 HWO ist auch eine Teilzeitausbildung förderfähig.

Der/Die geförderte Auszubildende kann zusätzlich über "Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)" sozialpädagogisch und berufsspezifisch gefördert und begleitet werden.

Förderausschluss

Nicht gefördert wird ein Berufsausbildungsverhältnis mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades sowie Träger von überbetrieblichen Ausbildungsstätten und Ausbildungsbetrieben. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind Fälle des Betriebsüberganges nach § 613a BGB.

Wohnsitz der/der Ausbildungsbewerber/in

Der/Die Bewerber/in muss seinen Hauptwohnsitz im Kreis Düren haben und unmittelbar vor dem Ausbildungsbeginn Leistungen nach dem SGB II bezogen haben.

Ermessensleistung

Auf die Gewährung des Ausbildungsbonus besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die job-com auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe des Ausbildungsbonus beträgt 8.000 €. Dieser Betrag wird in drei Teilzahlungen gefördert. Die erste Zahlung in Höhe von 3.000 € erfolgt nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit des Ausbildungsvertrags und Fortführung des Ausbildungsvorhabens. Die zweite Zahlung in Höhe von 3.000 € erfolgt nach der Hälfte der regulären Ausbildungszeit; die dritte Zahlung in Höhe von 2.000 € nach dem Erreichen des Berufsabschlusses.

Die Höhe des Förderzuschusses erhöht sich bei:

a) benachteiligten Ausbildungsbewerber/innen mit besonderen Entwicklungsfeldern, die mehr **ODER** als zwei der o.g. Kriterien aufweisen

b) ausbildungsinteressierte Kundinnen und Kunden im Rahmen eines Vermittlungsvorschlags durch die job-com vom Betrieb in Ausbildung genommen werden.

In beiden Fällen erhöht sich mit Abschluss des Ausbildungsvertrags die 1. Auszahlungsrate um 2.000 €.

| | Auszahlungszeitpunkt | Mittelanforderung | Förderhöhe |
|---|--|--|-------------------|
| 1. Auszahlung | Ende der Probezeit und Fortführung der Ausbildung | Einreichen des Ausbildungsvertrags und der Gehaltsabrechnung des Folgemonats | 3.000 € |
| Individuelle Erhöhung des 1. Auszahlungsbetrags möglich bei: | Ausbildungsverhältnis wurde durch Vermittlungsvorschlags der job-com abgeschlossen ODER Es liegen drei oder mehr Entwicklungsfelder vor | | +2.000 € |
| 2. Auszahlung | Hälfte der regulären Ausbildungszeit | Einreichen der Gehaltsabrechnung des Folgemonats | 3.000 € |
| 3. Auszahlung | Erreichen des Berufsabschlusses | Einreichen des Nachweises zum erreichten Berufsabschlusses | 2.000 € |

Antragsunterlagen

Der ABB ist **vor** Abschluss des Ausbildungsvertrages bei der job-com zu beantragen. Dem antragstellenden Betrieb wird nach formloser Antragstellung (telefonisch, per Brief, Mail, Fax oder durch persönliche Vorsprache) der Antrag zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen übersandt.

Folgende Antragsbestandteile sind erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des von der zuständigen Kammer eingetragenen Ausbildungsvertrages

Bescheid

Nach Eingang der Antragsunterlagen erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid.

Gültigkeit

Dieses Förderangebot gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2027.

Weitere Informationen

job-com
Kommunales Jobcenter des Kreises Düren
- Arbeitgeberservice-
Bismarckstraße 10
52351 Düren

Tel. 0 24 21.22 15 60 05 0
Fax. 0 24 21.22 18 05 79
arbeitgeberservice@kreis-dueren.de